

Große Kreisstadt Donauwörth



Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“

Anlage: *Aussagen zum Artenschutz (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, saP)*

Auftraggeber: **Große Kreisstadt Donauwörth**
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Bearbeitung: **BILANUM** Dr. Wolfgang Schmidt
Am Hasenbichel 30
86650 Wemding

W. Schmidt

16-02-424

Wemding, 13. Juni 2016

Inhaltsverzeichnis

TEXTTEIL	Seite
1 AUSGANGSLAGE UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen.....	1
1.2 Aufgabenstellung.....	1
2 UNTERSUCHUNGSRAUM.....	3
3 ARTENVORKOMMEN.....	4
3.1 Datengrundlagen.....	4
3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern	4
3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7230 Donauwörth (s. Anhang).....	4
3.2 Vögel	5
4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS, SEINER WIRKFAKTOREN SOWIE DER MAßNAHMEN	6
4.1 Beschreibung des Vorhabens.....	6
4.2 Beschreibung der Wirkungen	7
4.2.1 Baubedingte Wirkungen	7
4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen.....	7
4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	8
4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
4.3.1 Minderungsmaßnahmen.....	9
4.3.2 CEF-Maßnahmen.....	9
5 PRÜFUNG MÖGLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSCHG .	11
5.1 Vögel	11
6 ZUSAMMENFASSUNG.....	15
7 LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN.....	17

ANHANG:

Anhang 1:

**Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(Gesamtliste)**

Anhang 2:

**Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(für im Plangebiet vorhandene Lebensräume)**

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“ sind Aussagen zum Artenschutz notwendig.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01.03.2010 in Kraft ist, ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabensgebietes und aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind v.a. bodenbrütende Vögel als relevant anzusehen.

Die Aussagen zum Artenschutz werden für die projektrelevanten Arten erarbeitet.

Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Kartierungen.

Die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes BA 2 erfolgt in zwei Unter-Bauabschnitten (im Folgenden als BA 2.1 und BA 2.2 bezeichnet), so dass auch zwei B-Plan-Verfahren durchgeführt werden.

Die Bestandserfassung für die Aussagen zum Artenschutz wurde für das gesamte Plangebiet durchgeführt (s. Kap. 2 Untersuchungsraum), die Auswirkungen auf vorhandene, relevante Artenvorkommen werden getrennt für das jeweilige Plangebiet dargestellt.

1.2 Aufgabenstellung

Die Erarbeitung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 01/2015).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Artengruppen zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind Nahrungshabitate daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind.

Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist dann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Ablaufschema

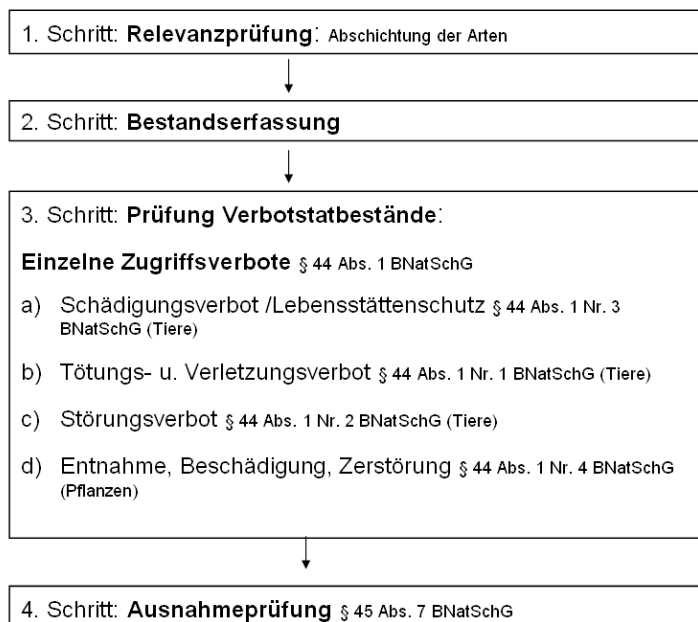


Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

2 Untersuchungsraum

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Donauwörth im Stadtteil Riedlingen östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Südspange (B 16). Südlich grenzt das Naherholungsgebiet der Riedlinger Baggerseen an. Das Planungsgebiet wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Der Untersuchungsraum umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“ mit angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Abstand von ca. 500 m um das Planungsgebiet. Das bestehende Gewerbegebiet, die B 16 und die Riedlinger Seen bilden die Grenzen des Untersuchungsraumes (s. Abb. 2).

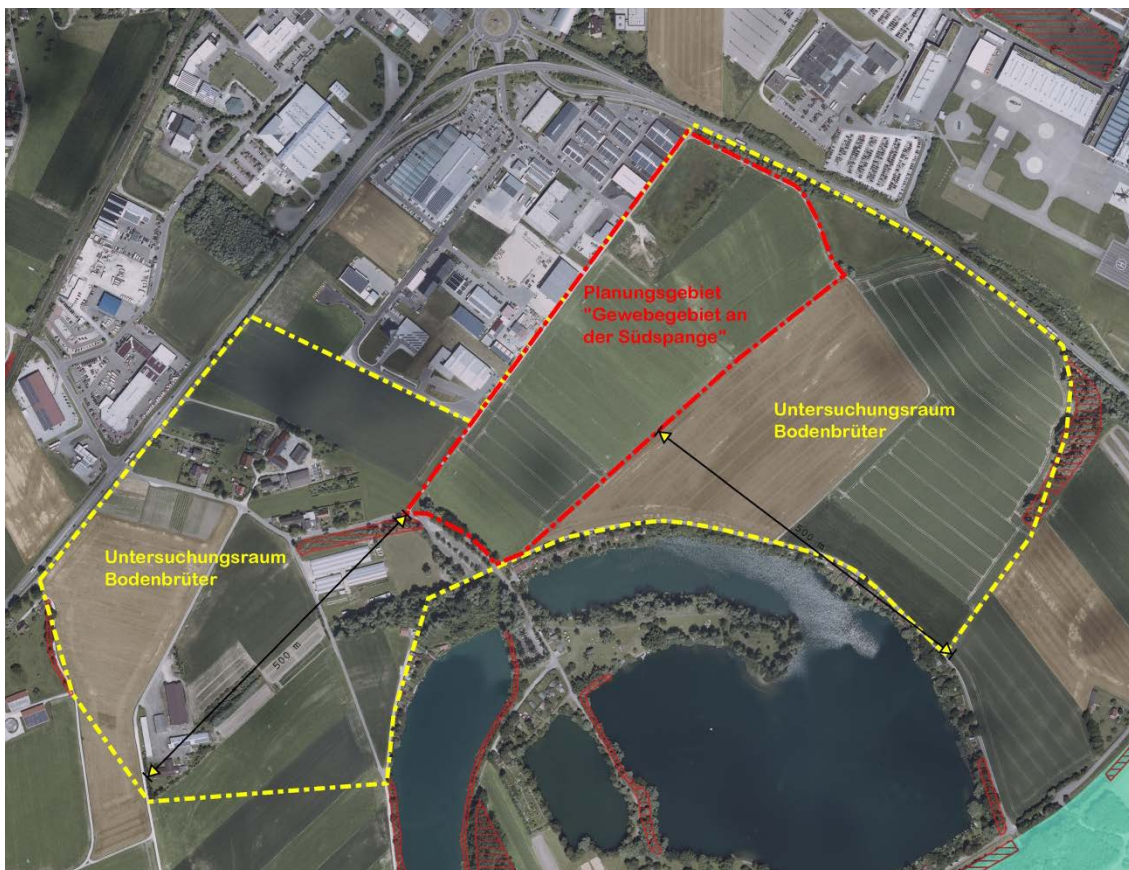


Abb. 2: Übersicht über Plangebiet und Untersuchungsraum

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen vorhanden.

Am Rand des Untersuchungsraumes sind als Flächen der amtlichen Biotopkartierung Restbestände von auwaldartigen Gehölzen an und nordwestlich der Riedlinger Baggerseen erhalten.

3 Artenvorkommen

3.1 Datengrundlagen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde LRA Donau-Ries) erhoben sowie ergänzend die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet. Des Weiteren wurde der aktuelle Bestand an Brutvögeln innerhalb und randlich des Plangebietes in Kartierungen festgestellt.

Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

3.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern

In der ASK Bayern sind im Umfeld des geplanten Vorhabens die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie die Amphibien See- (*Pelophylax ridibunda*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) im Bereich der Wasserflächen der Riedlinger Seen verzeichnet.

Im ackerbaulich genutzten Bereich südlich Posthof / Spindelhof gibt es einen Nachweis der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*).

3.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7230 Donauwörth (s. Anhang)

Gemäß Artenabfrage beim bayer. LfU können im Raum Donauwörth (TK-Blatt 7320, s. Anhang 1) folgende, artenschutzrechtlich relevante Artengruppen vorkommen:

- Säugetiere (Biber, Haselmaus und diverse Fledermäuse),
- Vögel,
- Reptilien (Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen),
- Amphibien (Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch),
- Libellen (Grüne Keiljungfer),
- Schmetterlinge (Quendel-Ameisenbläuling),
- Weichtiere (Gemeine Flussmuschel) und
- Pflanzen (Kriechender Sellerie und Frauenschuh).

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die genannten Arten der Gruppen Kriechtiere, Lurche, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, d.h. die Habitatansprüche der Arten werden nicht erfüllt.

Unter den Säugetieren kann für sowohl den Biber als auch die Haselmaus ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden, da für diese Arten die Habitatansprüche nicht erfüllt sind. Von Fledermäusen kann das Untersuchungsgebiet auf Grund der Ausprägung als offene, landwirtschaftlich intensiv genutzte Feldflur nur als Nahrungshabitat genutzt werden. Ein solches unterliegt jedoch grundsätzlich nicht den Verboten des § 44 BNatSchG, so dass auf eine Arterhebung von Fledermäusen verzichtet werden konnte.

Daher verbleibt die Artengruppe der Vögel.

3.2 Vögel

Von den gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7230 Donauwörth potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang 1) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes als offene, landwirtschaftlich intensiv genutzte Feldflur die offenlandbrütenden Arten in die weiteren Betrachtungen der saP einbezogen.

Zur Kartierung offenlandbrütender Vogelarten wurden im Zeitraum von 24. März bis 27. Mai 2016 fünf Begehungen des Untersuchungsraumes durchgeführt.



Abb. 3: Übersicht über wertgebende, vorkommende Offenland-Vogelarten

Als wertgebende Vogelarten mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum wurden Feldlerche (FI) und Wiesenschafstelze (WSs) nachgewiesen, wobei der Brutplatz der Wiesenschafstelze innerhalb des Planungsraumes des geplanten Gewerbegebietes BA 2.2 liegt. Der östlich an das Planungsgebiet angrenzende Acker dient v.a. im nördlichen Bereich als Nahrungsgebiet der im Planungsgebiet brütenden Wiesenschafstelzen und ist als essenzieller Habitatbestandteil des Brutvorkommens einzustufen.

Kiebitz (Ki) und Fasan (Fa) treten gelegentlich und als Einzelindividuen als Nahrungsgäste (NG) auf. Weitere Nahrungsgäste im Untersuchungsraum sind Bachstelze, Feldsperling, Graugans, Mäusebussard, Rabenkrähe und Star.

In den randlich des Untersuchungsraumes vorhandenen Gehölzsäumen kommen weit verbreitete, gehölzbrütende Vogelarten vor, wie diverse Meisenarten, Feldsperling, Buch- und Grünfinken, Pirol, Rabenkrähe und Elster.

4 Beschreibung des Vorhabens, seiner Wirkfaktoren sowie der Maßnahmen

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Große Kreisstadt Donauwörth plant das bestehende „Gewerbegebiet an der Südspange BA 1“ nach Osten zu erweitern.

Das geplante „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“ wird in Verlängerung der Dr.-Friedrich-Drechsler- und der Ludwig-Auer-Straße erschlossen und eine NO-SW-verlaufende Querverbindung erhalten. Das neue Gewerbegebiet wird in 6 Einzelbereiche (GE 1 bis GE 6) untergliedert. In den GE 1 bis GE 5 sind Wandhöhen von 14,0 m zulässig, im südlich gelegenen GE 6 ist eine Wandhöhe von 8,0 m festgesetzt. Das im nördlichen Bereich vorhandene Regenrückhaltebecken bleibt erhalten (öffentliche Grünfläche), im Süden ist ein Übergangs- und Pufferbereich mit Schutzwall zum Naherholungsgebiet Riedlinger Baggerseen vorgesehen.

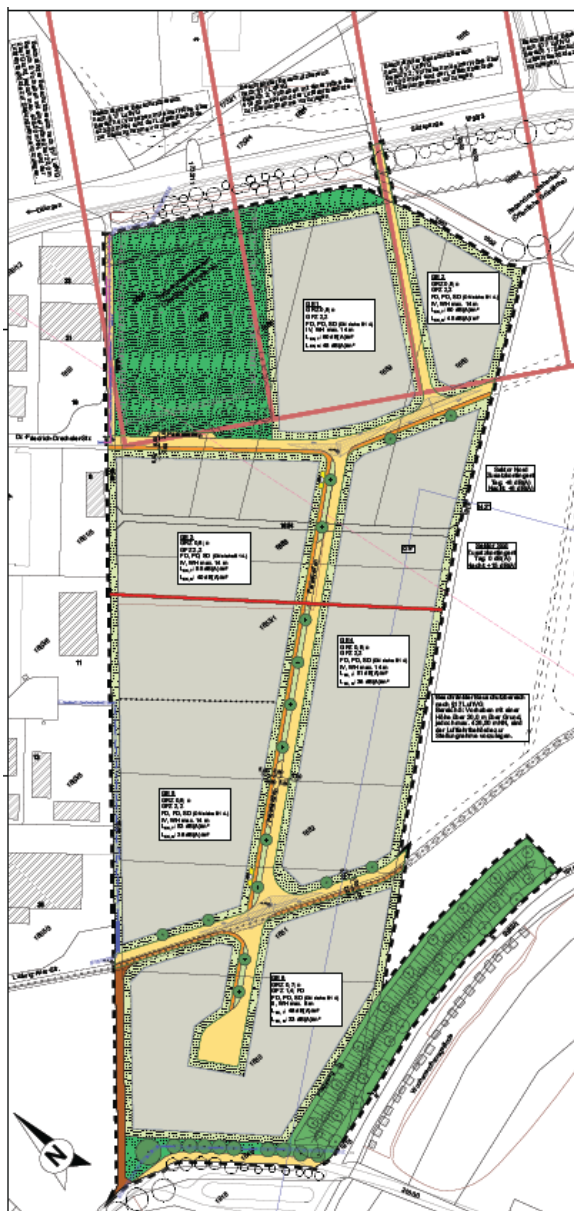


Abb. 4: Planzeichnung mit Darstellung der Trennlinie zwischen den beiden Unter-Abschnitten

4.2 Beschreibung der Wirkungen

4.2.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die eine Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) während der Bauphase der Anlagen vorübergehend, also zeitlich begrenzt, verursachen.

Als baubedingte Wirkungen kommen bei dem geplanten Gewerbegebiet vor allem Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm und Erschütterungen, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet.

Tab.1: Baubedingte Wirkungen und Auswirkungen

baubedingte Wirkung	Auswirkungen
bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	temporärer Habitatverlust
Staub- und Schadstoffimmissionen aus Bautätigkeiten und Baumaschinen	temporärer Funktionsverlust von Habitaten, Störung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten
akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen	
Lichtimmissionen	

4.2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen und mit Gewerbegebiet überbaut. Im Bereich des BA 2.2 kommt es dabei zum Verlust eines Brutplatzes der Wiesenschafstelze.

Tab.2: Anlagebedingte Wirkungen und Auswirkungen

anlagebedingte Wirkung	Auswirkungen
Flächeninanspruchnahme durch Überbauung, Bodenab- und/oder -auftrag	dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten
	dauerhafter Verlust von Nahrungshabitaten
Zerschneidung, Fragmentierung von Lebensräumen	Funktionsverlust/Schädigung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten

4.2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind Emissionen von Geräuschen, optische Störungen von Tieren durch Zu- und Abfahrten und Lichtemissionen.

Tab.3: Betriebsbedingte Wirkungen und Auswirkungen

betriebsbedingte Wirkung	Auswirkungen
Staub- und Schadstoffimmissionen aus Liefervorgängen und -verkehr	Funktionsverlust von Fortpflanzungs-, Ruhestätten und/oder Nahrungshabitaten, Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen
akustische und visuelle Störungen sowie Erschütterungen aus Liefervorgängen und -verkehr	

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.3.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Anlage von Lerchenfenstern in Ackerflächen Fl.-Nrn. 1918 und 1922, jeweils Gmkg. Riedlingen, s. Abb. 5).
2 Lerchenfenster / ha mit einer Größe von jeweils ungefähr 20 m² reichen aus. Angelegt werden sie durch das Anheben der Sämaschine für einige Meter (3-m-Sämaschine für 7 m) mit Abstand zu Fahrgassen und min. 25 m vom Feldrand entfernt.



Abb. 5: Flächen zur Anlage von Lerchenfenstern

4.3.2 CEF-Maßnahmen

Als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt

- Ausgleichsmaßnahme 4 (Teilfläche von Fl.-Nr. 329, Gmkg. Auchsesheim, s. Abb. 6):
Entbuschung, Ansaat der Ackerfläche mit standortgeeignetem Saatgut, Aushagerung und Pflege zur Wiederherstellung einer Streuwiese (jährliche Herbstmahd mit Abfuhr des Mahdgutes).

Das in der südlich an die Maßnahmenfläche unmittelbar angrenzenden, offenen Flutmulde vorhandene, feuchte Grünland ist als Nahrungshabitat für die Wiesenschaftselze geeignet und kann als essenzieller Habitatbestandteil des neuen Bruthabitats gewertet werden.



Abb. 6: Ausgleichsfläche 4

5 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Vögel

Betroffenheit der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<u>Grundinformationen:</u>	
Rote Liste Bayern:	Gefährdet
Rote Liste Deutschland:	Gefährdet
Erhaltungszustand Kontinental:	in Bezug auf Status Brutvorkommen: ungünstig/schlecht
<p>Feldlerchen treffen im Brutgebiet im Zeitraum Februar/März ein. Etwa ab September bilden sich Schwärme, der Wegzug erfolgt überwiegend im Oktober. Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter und bewohnt offene Habitats, wie landwirtschaftlich genutztes Grünland und Ackerflächen, Dünen, Steppen, Heiden oder Moore.</p> <p>Ihr Nest baut die Feldlerche in bis zu 20 cm hohe Gras- und Krautvegetation. Die Brutzeit erstreckt sich zwischen März/April bis August mit meist 2 Jahresbruten. Eiablage ab April, Zweitbruten ab Juni. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Die Bebrütung erfolgt ausschließlich durch das Weibchen. Die Jungvögel verlassen mit 7 bis 11 Tagen das Nest und können nach 15 bis 20 Tagen schon kurze Strecken fliegen, nach 30 Tagen sind sie selbständig.</p> <p>Die Nahrung der Feldlerchen besteht im Sommer v.a. aus Insekten, aber auch anderen Wirbellosen wie Spinnen, kleinen Schnecken und Regenwürmern. Für ein ausreichendes Nahrungsangebot sind blütenreiche Feldränder notwendig, die zahlreiche Insekten anlocken. Im Winter ernähren sich Feldlerchen überwiegend pflanzlich von Samen, Keimlingen, frisch austreibenden Gräsern und kleinen Blättern.</p> <p>Gefährdungsursachen sind v.a. die Intensivierung der Landwirtschaft und die zunehmende Versiegelung der Landschaft. Von Siedlungen, hoch gewachsenen Hecken und Wäldern hält die Feldlerche deutlichen Abstand (ca. 100 m). Am häufigsten kommt sie in der kleinräumig strukturierten Agrarlandschaft mit einem engen Mosaik von verschiedenen Feldfrüchten sowie auf extensiv bewirtschaftetem Grünland vor.</p> <p>Hilfsmaßnahmen für die Feldlerche sind daher die Erhaltung und Neuschaffung extensiv bewirtschafteter Flächen, von Saumbiotopen und Randstreifen, weiterhin die Reduktion versiegelter Wirtschaftswege. Eine einfache, jedoch wirksame Maßnahme ist auch die Anlage von Lerchenfenstern.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet konnten 4 (- 5 einschl. einer Zweitbrut) Brutreviere nachgewiesen werden, die alle einen Abstand von ca. 300 m zum geplanten Gewerbegebiet BA 2 aufweisen.</p>	
Schadigungsverbote:	
Verbot nach §44 (1) 1	
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	
Verbot nach §44 (1) 3	
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.	
<u>Wirkungsprognose</u>	
<p>Durch das geplante Vorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Die nachgewiesenen Brutreviere der Feldlerche liegen im Abstand von ca. 300 m zum Planungsgebiet, so dass auf Grund des ausreichenden Abstandes keine Auswirkungen auf vorhandene Brutvorkommen zu erwarten sind. Das Planungsgebiet ist aber als potentielle Fortpflanzungs-, Rast- und/oder Nahrungshabitat für die Feldlerche geeignet.</p>	

Bei Realisierung des nördlichen BA 2.1 verbleibt eine ausreichend große Restfläche innerhalb des Gesamt-Planungsgebietes, so dass die ökologische Funktion der durch das geplante Vorhaben in BA 2.1 betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens in BA 2.2 allerdings ist im Zusammenwirken mit der bereits in BA 2.1 überbauten Fläche ein dauerhafter Verlust von potentiellen Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Feldlerche zu prognostizieren.

Bewertung

Um Gefährdungen der vorhandenen Populationen zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchgeführt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Keine.

CEF-Maßnahmen:

Anlage von Lerchenfenstern in Ackerflächen Fl.-Nrn. 1918 und 1922, jeweils Gmkg. Riedlingen.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Individuen eine Störung durch Bautätigkeiten, -verkehr und -immissionen ergeben. Während der Bauphase werden sowohl das Planungsgebiet als auch die an das Baufeld angrenzenden Flächen gemieden, deren Nutzung durch die Feldlerche nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt. Während der Bauzeit können Vögel zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Dauerhaft wird die Feldlerche auf Grund der Anlage von Gewerbebauten einen entsprechenden Abstand zu dem geplanten Gewerbegebiet halten. Die östlich und südlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Freiflächen bleiben jedoch erhalten, so dass die ökologische Funktion der von einer Überbauung betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Betroffenheit der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Europäische Vogelart nach VRL

Grundinformationen:

Rote Liste Bayern: Gefährdet

Rote Liste Deutschland:

Erhaltungszustand Kontinental: in Bezug auf Status Brutvorkommen: ungünstig/schlecht

Wiesenschafstelzen sind Zugvögel, die ganz überwiegend im tropischen Afrika und Asien überwintern. Die ersten Wiesenschafstelzen treffen schon Mitte bis Ende März in Mitteleuropa ein. Der Wegzug erfolgt etwa von Ende Juli bis in den Oktober, wobei die Hauptzugzeit zwischen Mitte August bis Anfang September liegt.

Die Wiesenschafstelze brütet auf weitgehend ebenen, mit Seggen und Gräsern bestandenen kurzrasigen Flächen. Der Boden sollte wenigstens teilweise nass oder feucht sein. Typische Biotope sind Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen, inzwischen werden auch zunehmend Ackerflächen (Klee-, Getreide-, Raps- und sogar Kartoffeläcker) direkt innerhalb der Kulturen besiedelt. Bei Brutten in Nass- oder Feuchtfeldern werden die Säume von Blänken oder andere Strukturen mit lückiger Vegetation bevorzugt.

Fast immer wird das Nest in einer kleinen Vertiefung am Boden gut gedeckt durch Vegetation gebaut. Die Brut erfolgt im Mai oder Anfang Juni. Das Gelege besteht gewöhnlich aus 5-6 Eiern, die Brutdauer beträgt 12 bis 13 Tage. Die Jungen werden von Weibchen und Männchen gefüttert, verlassen im Alter von 11 bis 12 Tagen das Nest und sind mit 14 bis 16 Tagen voll flugfähig. Die Schafstelze brütet meistens einmal im Jahr. Findet eine Zweitbrut statt (Juni/Juli), so werden dafür oft andere Reviere besetzt.

Die Nahrung der Wiesenschafstelze bilden v.a. fliegende Insekten (Fliegen und Mücken), die am Boden oder in der Luft gefangen werden. Daneben werden aber auch Käfer, Heuschrecken und vereinzelt Spinnen sowie kleine Schnecken und Würmer gefressen. Zur Nahrungssuche dienen Säume am Rand der o.g. Kulturflächen, Viehweiden sowie Randstreifen an Wegen und Gewässern.

Die Bestände der Wiesenschafstelze sind durch Intensivierung der Grünland- (Drainierung, Düngung) wie auch der Ackernutzung gefährdet. Durch intensive Bewirtschaftung gehen sowohl Gelege und Jungvögel als auch die als Nahrungshabitate wichtigen Saumstrukturen verloren. Des Weiteren fallen Mahdtermine in die Brutzeit der Wiesenschafstelze. Eine weitere Gefährdung für Gelege in Weideland stellt Viehtritt dar.

Hilfsmaßnahmen für die Wiesenschafstelze sind daher die Erhaltung von Ackersäumen, Randstreifen an Wegen und Gräben und ähnlichen Kleinstrukturen. Weiterhin stellen Schwarzbrachen und Graswege wichtige Nahrungsflächen dar. Eine Extensivierung der Acker- (Sommergetreide) als auch der Grünlandnutzung stellt ebenso eine generelle Verbesserung der Lebensräume dar wie die Erhaltung und Offenhaltung von Nass- und Feuchtplätzen in Grünlandbereichen.

Im Untersuchungsgebiet liegt ein Brutplatz der Wiesenschafstelze im Bereich des BA 2.2.

Schädigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Das nachgewiesene Brutvorkommen der Wiesenschafstelze liegt innerhalb des Planungsgebietes des BA 2.2 mit einem Abstand von ca. 150 m zum Planungsgebiet BA 1, so dass auf Grund des ausreichenden Abstandes keine Auswirkungen auf vorhandene Brutvorkommen zu erwarten sind.

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens in BA 2.2 allerdings ist ein dauerhafter Verlust des Brutplatzes der Wiesenschafstelze gegeben.

Bewertung

Um Gefährdungen der vorhandenen Populationen zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchgeführt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Keine.

CEF-Maßnahmen:

Wiederherstellung einer Streuwiese (Ausgleichsmaßnahme 4 auf Teilfläche von Fl.-Nr. 329, Gmkg. Auchsesheim).

Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme (Besiedlung der Maßnahmenfläche durch die Wiesenschafstelze) ist durch ein Monitoring zu erbringen.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Störungspotential besteht zum einen während der Bauphase des BA 2.2, da Bautätigkeiten und Immissionen, wie Lärm und Licht während der Brutzeit und der Jungenaufzucht negativ zu bewerten ist. Während der Bauphase werden die an das Baufeld angrenzenden Flächen daher gemieden werden.

Durch die Anlage von Gewerbebauten in BA 2.2 wird die für die Wiesenschafstelze wichtige Fernsicht vermindert. Im Besonderen größere Hallen bilden eine dichte Silhouette, so dass die Wiesenschafstelze auch dauerhaft einen entsprechenden Abstand zu dem geplanten Gewerbegebiet halten wird.

Die östlich und südlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Freiflächen bleiben zwar erhalten, jedoch sind auf Grund fehlender Flächenverfügbarkeit derzeit keine Maßnahmen für die Wiesenschafstelze dauerhaft umsetzbar.

Bewertung

Um Gefährdungen der vorhandenen Populationen zu vermeiden, werden Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität durchgeführt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Keine.

CEF-Maßnahmen:

Wiederherstellung einer Streuwiese (Ausgleichsmaßnahme 4 auf Teilfläche von Fl.-Nr. 329, Gmkg. Auchsesheim).

Der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme (Besiedlung der Maßnahmenfläche durch die Wiesenschafstelze) ist durch ein Monitoring zu erbringen.

Der Verbotstatbestand im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG wird nicht erfüllt.

6 Zusammenfassung

Die Große Kreisstadt Donauwörth plant das bestehende Gewerbegebiet an der Südspange nach Osten zu erweitern. Die Realisierung des geplanten „Gewerbegebietes an der Südspange BA 2“ erfolgt in zwei Unter-Bauabschnitten (im Folgenden als BA 2.1 und BA 2.2 bezeichnet), so dass auch zwei B-Plan-Verfahren durchgeführt werden.

Zu diesen Bebauungsplänen sind Aussagen zum Artenschutz notwendig. Aufgrund der Ausprägung des Vorhabensgebietes und aufgrund von Stellungnahmen im Rahmen der der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind v.a. bodenbrütende Vögel als relevant anzusehen.

Die Bestandserfassung für die Aussagen zum Artenschutz wurde für das gesamte Plangebiet durchgeführt, die Auswirkungen auf vorhandene, relevante Artenvorkommen werden getrennt für das jeweilige Plangebiet dargestellt.

Das Planungsgebiet liegt am südlichen Siedlungsrand der Stadt Donauwörth im Stadtteil Riedlingen östlich des bestehenden Gewerbegebietes an der Südspange (B 16) und wird landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Im Planungsgebiet sind keine Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen vorhanden. Randlich sind als Flächen der amtlichen Biotopkartierung Restbestände von auwaldartigen Gehölzen an und nordwestlich der Riedlinger Baggerseen erhalten.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das Planungsgebiet des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet an der Südspange BA 2“ mit angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen im Abstand von ca. 500 m um das Planungsgebiet. Das bestehende Gewerbegebiet, die B 16 und die Riedlinger Seen bilden die Grenzen des Untersuchungsraumes.

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde LRA Donau-Ries) erhoben sowie ergänzend die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet. Des Weiteren wurde der aktuelle Bestand an Brutvögeln innerhalb und randlich des Plangebietes in Kartierungen festgestellt.

Als wertgebende Vogelarten mit Brutvorkommen im Untersuchungsraum wurden Feldlerche und Wiesenschafstelze nachgewiesen, wobei der Brutplatz der Wiesenschafstelze innerhalb des Planungsraumes des geplanten Gewerbegebietes BA 2.2 liegt. Der östlich an das Planungsgebiet angrenzende Acker dient v.a. im nördlichen Bereich als Nahrungsgebiet der im Planungsgebiet brütenden Wiesenschafstelzen und ist als essenzieller Habitatbestandteil des Brutvorkommens einzustufen.

Die Brutplätze der Feldlerchen im Untersuchungsraum liegen in östlich des Planungsraumes vorhandenen Wintergetreidefeldern.

Kiebitze treten gelegentlich und als Einzelindividuen als Nahrungsgäste auf, in 2016 war jedoch kein Brutvorkommen des Kiebitzes im Untersuchungsraum nachzuweisen.

Bei Realisierung des nördlichen Bauabschnittes 2.1 werden keine derzeit vorhandenen Brutplätze überbaut und es verbleiben ausreichend große Abstände zu vorhandenen Brutrevieren. Da die ökologische Funktion der durch das geplante Vorhaben in BA 2.1 betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst, so dass keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich werden.

Durch das geplante Vorhaben im Bereich des BA 2.2 kommt es zur Überbauung eines Brutplatzes der Wiesenschafstelze. Im Zusammenwirken mit der bereits in BA 2.1 überbauten Fläche gehen auch potentielle Brutreviere der Feldlerche verloren.

Um Gefährdungen der vorhandenen Populationen zu vermeiden, werden als Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

- Lerchenfenster in Ackerflächen angelegt (Grundstücke Fl.-Nrn. 1918 und 1922, jeweils Gmkg. Riedlingen) und
- als Bruthabitat für die Wiesenschafstelze im Bereich der Ausgleichsmaßnahme 4 (Teilfläche von Fl.-Nr. 329, Gmkg. Auchsesheim) eine Streuwiese hergestellt (Entbuschung, Ansaat der jetzigen Ackerfläche mit standortgeeignetem Saatgut, Aushagerung) und durch Pflegemaßnahmen unterhalten (jährliche Herbstmahd mit Abfuhr des Mahdgutes).

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ABSP - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (1995):
ABSP Landkreis Donau-Ries. Stand November 1995.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K.
(2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002,
nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2012):
Ländliche Entwicklung in Bayern. Besonderer Artenschutz.

BayNat2000V - Bayerische Verordnung über die Natura 2000-Gebiete,
in Kraft getreten am 01. April 2016.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2008):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung
sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng ge-
schützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Juni 2010.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND
DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-
NatSchG)
vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82).

JEDICKE, E. (1995):
Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Stand 08.07.2008):
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

MESCHEDE, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004):
Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen arten-
schutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2015.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979

über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992

zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

StMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010):

Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. März 2009, aktualisiert: Mai 2010.

SÜDBECK, P. et al. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):

Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

**Anhang 1:
Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(Gesamtliste)**

Coloeus monedula	Dohle	V		s															
Columba oenas	Hohltaube	V		g															?
Corvus corax	Kolkrabe			g															g
Coturnix coturnix	Wachtel	V		u															
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g															g
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g														g
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	u															u
Dendrocopos medius	Mittelspecht	V		u															
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	u															u
Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		u															u
Emberiza citrinella	Goldammer	V		g															g
Falco peregrinus	Wanderfalke	3		u															g
Falco tinnunculus	Turmfalke			g															g
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	u															
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			g															
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	u														s
Gallinula chloropus	Teichhuhn	V	V	u															
Hippolais icterina	Gelbspötter			u															u
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	u															u
Jynx torquilla	Wendehals	3	2	s															
Lanius collurio	Neuntöter			g															g
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	3		g															
Locustella luscinioides	Rohrschwirl	3		u															
Locustella naevia	Feldschwirl		V	g															
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			g															
Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	V	g															
Milvus migrans	Schwarzmilan	3		g	g														
Milvus milvus	Rotmilan	2		u	g														
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		u															
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	s															s
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g															
Passer montanus	Feldsperling	V	V	g															g
Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	s															
Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	g															g
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		u															u
Picus canus	Grauspecht	3	2	s															u
Picus viridis	Grünspecht	V		u															u
Podiceps cristatus	Haubentaucher			g	g														g
Remiz pendulinus	Beutelmeise	3		g															
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	s															s
Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	g															
Strix aluco	Waldkauz			g															g
Sylvia communis	Dorngrasmücke			g															
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		?															g
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	s	u														

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	u
Podarcis muralis	Mauereidechse	1	V	u	s

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	u

Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	?
---------------------	----------------------	---	---	---	---

Libellen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	2	2	g	

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Phengaris arion	Quendel-Ameisenbläuling	3	3	s	g

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	

Gefäßpflanzen

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Apium repens (Helosciadium repens)	Kriechende Sellerie	2	1	u	u
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	g

Dokumente zum Download

[Tabelle\(n\) exportieren \(Format:CSV, Zeichenkodierung: UTF-8\) - CSV](#)
Die Arten werden mit Lebensrauminformationen exportiert.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (RLB 2003) bzw. Deutschlands (RLD 1996 Pflanzen und 1998/2009 ff. Tiere)

Kategorie	Beschreibung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
V	Arten der Vorwarnliste
D	Daten defizitär

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

* Die Populationen in Ostdeutschland, Süddeutschland, Nordrhein-Westfalen und Saarland sind bereits in einem günstigen Erhaltungszustand

Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
B	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen
D	Durchzügler
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen

2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

Themen

- Themen A-Z
- Wirtschaft
- Umweltqualität
- UmweltWissen

Service

- UmweltDaten
- Publikationen bestellen
- Kontakt Fachthemen
- Leihausstellungen

Wir

- Wir über uns
- Kontakt
- Stellenangebote
- Ausschreibungen

Presse

- Pressemitteilungen
- Pressefotos
- Veranstaltungen
- Kontakt zur Pressestelle



**Anhang 2:
Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(für im Plangebiet vorhandene Lebensräume)**

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Hecken	Grünland	Äcker	Siedlungen
Säugetiere	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	g	4	4		1
Säugetiere	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g				3
Säugetiere	Myotis myotis	Großes Mausohr	V	V	g		4		1
Säugetiere	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	u	1			1
Säugetiere	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	3		g				2
Säugetiere	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	3			
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	3	V	u	1			1
Säugetiere	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	3		g				2
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	4			1
Säugetiere	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	D	D	?				1
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	4			1
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	3	2	u				1
Säugetiere	Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D	?				1
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	3		B:u	2	2	2	2
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	2	2	2	2
Vögel	Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s		1	1	
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	3	V	B:s	2			3
Vögel	Apus apus	Mauersegler	V		B:u				1
Vögel	Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	3	1	2	
Vögel	Asio otus	Waldohreule	V		B:u	1	1	1	2
Vögel	Bubo bubo	Uhu	3		B:s	3	1	2	
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	2	1	1	2
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	3	V	B:s	2	2	1	2
Vögel	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u			2	
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	2	1		1
Vögel	Circus aeruginosus	Rohrweihe	3		B:g		2	1	
Vögel	Columba oenas	Hohltaube	V		B:g	2	2	2	
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	2	2	
Vögel	Corvus monedula	Dohle	V		B:s	2	2	2	1
Vögel	Coturnix coturnix	Wachtel	V		B:u	2	1	1	
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g		2		3
Vögel	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	V	V	B:u		2		1
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	1			2
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht	V		B:u	3			2
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer	V		B:g	2	2	2	
Vögel	Falco peregrinus	Wanderfalke	3		B:u				1
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	1	1	2	2
Vögel	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	V	3	B:u				2
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper			B:g	3			2
Vögel	Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u		2		
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter			B:u	3			2
Vögel	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	V	B:u		2		1
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	3	2	B:s	1	3	2	2
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter			B:g	1	2	2	1
Vögel	Locustella naevia	Feldschwirl		V	B:g		3		
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	2			2
Vögel	Luscinia svecica	Blaukehlchen	V	V	B:g			3	
Vögel	Milvus migrans	Schwarzmilan	3		B:g, R:g	1	2		
Vögel	Milvus milvus	Rotmilan	2		B:u, R:g	2	2	2	
Vögel	Motacilla flava	Wiesenschafstelze	3		B:u	3	1	1	
Vögel	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s		2		
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	2	2	3	3
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	Perdix perdix	Rebhuhn	3	2	B:s	1		1	
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	3	V	B:g	2	2		
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3		B:u	2			2
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	2			2
Vögel	Picus viridis	Grünspecht	V		B:u	1			1
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	2	3	B:s		2		
Vögel	Streptopelia turtur	Turteltaube	V	3	B:g	2	2	2	
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g	2			2
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke			B:g	2		2	
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	V		B:?	2	3	3	2
Vögel	Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u		1	1	